

SGSS Deutschland Kapitalanlagegesellschaft mbH
Apianstraße 5, 85774 Unterföhring
(Amtsgericht München, HRB 169 711)

Wichtige Mitteilung für die Anteilhaber des Richtlinienkonformen Sondervermögens

HMT Absolute Return Renten (WKN: AORLOH)

Die SGSS Deutschland Kapitalanlagegesellschaft mbH als verwaltende Kapitalanlagegesellschaft des richtlinienkonformen Sondervermögens „HMT Absolute Return Renten“ hat eine Änderung der Kostenregelungen in § 11 der Besonderen Vertragsbedingungen beschlossen.

Aufgenommen wird in § 11 Absatz 5 der Besonderen Vertragsbedingungen ein neuer Buchstabe j), nach dem zukünftig „Kosten für die Information des Sondervermögens mittels eines dauerhaften Datenträgers, mit Ausnahme der Kosten in Zusammenhang mit Informationen über Fondsverschmelzungen“ dem Sondervermögen belastet werden dürfen.

Die übrigen Bestimmungen bleiben unberührt.

Die Neufassung des § 11 der Besonderen Vertragsbedingungen lautet somit folgendermaßen:

§ 11 Kosten

1. Die jährliche Verwaltungsvergütung der Gesellschaft beträgt bis zu 0,57 % des Wertes des Sondervermögens, bezogen auf den Durchschnitt der Monatsendwerte des betreffenden Quartals, mindestens jedoch EUR 25.000,00. Die Vergütung wird monatlich anteilig erhoben.
2. Die Gesellschaft kann sich bei der Umsetzung des Anlagekonzeptes einer Beratungsgesellschaft bedienen. Die dem Sondervermögen belastete Beratungsgebühr kann jährlich bis zu 0,25 % des Wertes des Sondervermögens einschließlich gesetzlicher Umsatzsteuer betragen und berechnet sich aus dem Durchschnitt der Monatsendwerte des betreffenden Quartals. Die Vergütung wird jeweils vierteljährlich (Fondsgeschäftsjahr) nachträglich erhoben. Darüber hinaus kann mit dem Berater eine erfolgsbezogene Vergütung in Höhe von 15% (einschließlich gesetzlicher Umsatzsteuer) des Anteils der Wertentwicklung des Sondervermögens, der eine jährliche Wertentwicklung von 4% überschreitet, vereinbart werden.
3. Darüber hinaus kann die Gesellschaft in Fällen, in denen für das Sondervermögen gerichtlich oder außergerichtlich streitige Ansprüche im Rahmen von Kapitalsammelklagen oder Steuererstattungsansprüchen oder vergleichbaren Verfahren durchgesetzt werden, eine Vergütung in Höhe von bis zu 10% der für das Sondervermögen vereinnahmten Beträge berechnen.
4. Die Depotbank erhält eine jährliche Vergütung von bis zu 0,05 % p. a. des Wertes des Sondervermögens, bezogen auf den Durchschnittswert des Sondervermögens, der gemäß Absatz 1 ermittelt wird, mindestens jedoch EUR 14.000,00 p. a..

5. Neben den vorgenannten Vergütungen gehen die folgenden Aufwendungen zulasten des Sondervermögens:

- a) im Zusammenhang mit dem Erwerb und der Veräußerung von Vermögensgegenständen entstehende Kosten;
- b) bankübliche Depotgebühren, gegebenenfalls einschließlich der banküblichen Kosten für die Verwahrung ausländischer Wertpapiere im Ausland;
- c) Kosten für den Druck und Versand der für die Anleger bestimmten Jahres- und Halbjahresberichte;
- d) Kosten der Bekanntmachung der Jahres- und Halbjahresberichte, der Ausgabe- und Rücknahmepreise und ggf. der Ausschüttungen und des Auflösungsberichts;
- e) Kosten für die Prüfung des Sondervermögens durch den Abschlussprüfer der Gesellschaft;
- f) Kosten für die Bekanntmachung der Besteuerungsgrundlagen und der Bescheinigung, dass die steuerlichen Angaben nach den Regeln des deutschen Steuerrechts ermittelt wurden;
- g) Kosten im Zusammenhang mit der Zulassung des Sondervermögens zum Vertrieb im Ausland einschließlich Anzeigekosten, Kosten für die Einhaltung aufsichtsrechtlicher Bestimmungen im In- und Ausland, Rechts- und Steuerberatungskosten sowie Übersetzungskosten;
- h) im Zusammenhang mit den Kosten der Verwaltung und Verwahrung eventuell entstehende Steuern;
- i) Kosten für die Geltendmachung und Durchsetzung von Rechtsansprüchen des Sondervermögens;
- j) Kosten für die Information der Anleger des Sondervermögens mittels eines dauerhaften Datenträgers, mit Ausnahme der Kosten in Zusammenhang mit Informationen über Fondsverschmelzungen.

6. Die Gesellschaft hat im Jahresbericht und im Halbjahresbericht den Betrag der Ausgabeaufschläge und Rücknahmeabschläge offen zu legen, die dem Sondervermögen im Berichtszeitraum für den Erwerb und die Rücknahme von Anteilen im Sinne des § 50 InvG berechnet worden sind. Beim Erwerb von Anteilen, die direkt oder indirekt von der Gesellschaft selbst oder einer anderen Gesellschaft verwaltet werden, mit der die Gesellschaft durch eine wesentliche unmittelbare oder mittelbare Beteiligung verbunden ist, darf die Gesellschaft oder die andere Gesellschaft für den Erwerb und die Rücknahme keine Ausgabeaufschläge und Rücknahmeabschläge berechnen. Die Gesellschaft hat im Jahresbericht und im Halbjahresbericht die Vergütung offen zu legen, die dem Sondervermögen von der Gesellschaft selbst, von einer anderen Kapitalanlagegesellschaft, einer Investmentaktiengesellschaft oder einer anderen Gesellschaft, mit der die Gesellschaft durch eine wesentliche unmittelbare oder mittelbare Beteiligung verbunden ist oder einer ausländischen Investmentgesellschaft, einschließlich ihrer Verwaltungsgesellschaft als Verwaltungsvergütung für die im Sondervermögen gehaltenen Anteile berechnet wurde.

Die Änderung unterliegt nicht der Genehmigungspflicht der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht.

Die vorgenannten Änderungen treten **mit Wirkung zum 1. Januar 2012** in Kraft. Die Änderungen werden außerdem im elektronischen Bundesanzeiger veröffentlicht.